

Abschrift



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

VI ZR 268/08

vom

12. Mai 2009

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Mai 2009 durch die  
Vizepräsidentin Dr. Müller, die Richterin Diederichsen, die Richter Pauge, Stöhr und  
die Richterin von Pentz  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in  
dem Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg vom  
23. September 2008 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass  
die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung  
des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine  
Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Auf die Frage, ob die Bindungswirkung in entsprechender Anwendung  
des § 118 SGB X auch für einen Vergleich und einen auf einem  
Vergleich beruhenden Rentenbescheid anzunehmen ist, kommt es im  
Streitfall nicht an, weil die zivilrechtliche Frage, ob zwischen der  
Schädigung und dem geltend gemachten Schaden ein  
Kausalzusammenhang besteht, von der Bindungswirkung des § 118  
SGB X nicht umfasst wird (allgemeine Meinung vgl.  
Wannagat/Eichenhofer SGB X 3. Lieferung März 2001, 3. Kap. § 118  
SGB X Rn. 5 m.w.N.; Nehls in Hauck/Noftz SGB X Lieferung 2/08,  
§ 118 Rn. 5; Kasseler Kommentar/Kater, 33. Ergänzungslieferung  
2001, § 118 SGB X Rn. 6 ff.; Geigel/Plagemann, Der Haftpflichtprozess,  
25. Aufl. 30. Kap. Rn. 127).

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2,  
2. Halbs. ZPO abgesehen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens  
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 37.460,09 €

Müller

Diederichsen

Pauge

Stöhr

von Pentz

Vorinstanzen:

LG Dessau-Roßlau, Entscheidung vom 31.07.2007 - 2 O 973/04 -

